

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen ILA 2020

ILA Berlin, 13. – 17. Mai 2020
Berlin ExpoCenter Airport

Inhaltsverzeichnis

1	Veranstalter	10	Zusätzliche Bestimmungen für Aussteller von Luftfahrzeugen/Teilnehmer am Flugbetrieb/Rundflüge	19	Reinigung und Abfallentsorgung
2	Wichtige Daten			19.1	Reinigung
3	Anmeldung, Vertragsabschluss, Beschränkungen	10.1	Rechtsgrundlagen für den ILA-Flugbetrieb	19.2	Abfallentsorgung
3.1	Anmeldung	10.2	Sonstige Verfügungen und Anweisungen für den ILA-Flugbetrieb	20	Gastronomische Versorgung
3.2	Gemeinschaftsaussteller	10.3	Pflichten des Flugbetriebspersonals	21	Schlussbestimmungen
3.3	Teilnahmebestätigung	10.4	Rundflüge aus dem Ausstellungsgelände	21.1	Schriftform
3.4	Wesentliche Vertragsbestandteile	10.5	Flugbetrieb – Sonstiges	21.2	Deutsches Recht
3.5	Beschränkung der Aussteller, der Ausstellungsgüter und der vorgesehenen Flugvorführungen	10.6	Landegebühr (Exponate)	21.3	Erfüllungsort und Gerichtsstand
3.6	Abweichungen von der Anmeldung	10.7	Service und Bodendienstleistungen	21.4	Salvatorische Klausel
4	Zahlungsbedingungen	10.8	Lande- und Abstellgebühren für Luftfahrzeuge zum Transport von Personal und Material	22	Datenschutzbestimmungen
4.1	Fälligkeit	11	Dokumentation, Werbung, Verkauf		
4.2	Abtretung, Aufrechnung	11.1	Veranstaltungsdokumentation, Veranstalterwerbung		
4.3	Beanstandungen	11.2	Ausstellungskatalog		
4.4	Vermieterpfandrecht	11.3	Preise und Leistungen des Marketing Packages		
5	Stand-/Flächenzuteilung	11.4	Ausstellerwerbung		
5.1	Grundsatz	11.5	Direktverkauf		
5.2	Änderung /Umplatzierung Stände, Exponate und Fluggeräte	11.6	GEMA-Gebühren		
5.3	Verlegung, Änderung, Überlassung an Dritte	12	Technische Richtlinien		
6	Ausstellungsgüter, Rechtsschutz	13	Behördliche Genehmigungen		
6.1	Nicht erlaubte Ausstellungsgüter	14	Standgestaltung		
6.2	Entfernung, Austausch	14.1	Erscheinungsbild während der Ausstellung		
6.3	Ausschluss	14.2	Vertragsstrafe		
6.4	Gewerblicher Rechtsschutz	14.3	Allgemeine Hinweise zur Standausstattung und zu Installationen		
7	Rücktritt vom Vertrag	15	Standauf- und -abbau		
7.1	Rücktritt des Ausstellers	15.1	Termine		
7.2	Rücktritt der Messe Berlin GmbH	15.2	Aufbau, Anfahrt		
8	Höhere Gewalt	15.3	Abbau, Abfuhr, Räumung		
8.1	Aussteller	16	Chaletanmietung		
8.2	Veranstalter	17	Containeranmietung		
9	Haftung und Gewährleistung, Versicherung	18	Sicherheit und Ordnung		
9.1	Haftung der Messe Berlin GmbH	18.1	Sicherheitskonzept		
9.2	Haftung und Versicherungsschutz der Aussteller	18.2	Absperrungen, Zäune		
		18.3	Zugang zum Ausstellungsgelände/ Ausweise		
		18.4	Zufahrt zum Ausstellungsgelände		
		18.5	Parkplätze		
		18.6	Mitnahme von Tieren		
		18.7	Bewachung		

1 Veranstalter

Die ILA Berlin wird von dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI) auf dem Berlin ExpoCenter Airport veranstaltet.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung ist die Messe Berlin GmbH beauftragt. Die Messe Berlin GmbH ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger dieser Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

2 Wichtige Daten

Dauer der Veranstaltung

13. – 17. Mai 2020
ILA Berlin 2020

13 – 17. Mai 2020
Konferenzen

13. – 15. Mai 2020
International Supplier Center

15. – 17. Mai 2020
ILA CareerCenter

Early Booking Deadline 30. September 2019
(kein Early Bird Booking für Ausstellung von Fluggerät).

Beginn Hallenaufplanung
03. Febr. 2020

Öffnungszeiten

für Aussteller*
13. – 17. Mai 2020, 8 – 19 Uhr

nur für Fachbesucher*
13. – 15. Mai 2020, 10 – 18 Uhr

für Privat- und Fachbesucher*
16. – 17. Mai 2020, 10 – 18 Uhr

erster Aufbau-tag*
30. April 2020, 7 – 22 Uhr¹

letzter Aufbau-tag*
12. Mai 2020, 7 – 22 Uhr¹

erster Abbau-tag*
18. Mai 2020, 7 – 22 Uhr¹

letzter Abbau-tag*
23. Mai 2020, 7 – 22 Uhr¹

* Änderungen vorbehalten

1) Static Display Area von 7 bis 20 Uhr

Die Gestaltung und Fertigstellung der Stände muss am 12. Mai 2020, 18 Uhr beendet sein. Alles Packmaterial muss bis 12 Uhr desselben Tages entfernt sein, anderenfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Berlin GmbH abtransportiert.

3 Anmeldung, Vertragsabschluss, Beschränkungen

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur ILA 2020 erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Online Anmeldeformulare. Die Zusendung oder das Ausfüllen der Anmeldeformulare begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Ausstellung. Nach dem Beginn der Hallenaufplanung eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.

Aussteller, die mit einem flugfähigen Luftfahrzeug an der ILA teilnehmen (Beteiligung am Flugprogramm, an der statischen Ausstellung im Freigelände oder als Sonderexponat in den Hallen), müssen zusätzlich das Online-Anmeldeformular für Luftfahrzeuge ausfüllen, damit sichergestellt ist, dass ihnen ein Platz im Freigelände zugewiesen werden kann und auch die flugbetrieblichen Informationen, z. B. für An- und Abflug, zugestellt werden.

Wird ein nicht flugfähiges Gerät ausgestellt, muss sichergestellt sein, dass die angemietete Ausstellungsfläche für eine vollständige Unterbringung des Exponates ausreicht (Spannweite bzw. Rotordurchmesser x Länge).

Aussteller, die Güter ausstellen, welche dem deutschen Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, müssen diese spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn mit dem Formblatt 1.10 "Angaben zu Kriegswaffen" gesondert auflisten und versichern, dass sie die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland für die Behandlung dieser Sondergüter befolgen werden. Die auf der ILA ausgestellten Kriegswaffen dürfen nur zu Ausstellungszwecken verwendet werden. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen diese Güter umgehend wieder aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden. Ausländische Aussteller müssen die Kriegswaffen umgehend wieder aus der Bundesrepublik Deutschland ausführen, gegebenenfalls nach Absprache mit dem deutschen Zoll.

3.2 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der

Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Messe Berlin GmbH verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtengeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Messe Berlin GmbH als Gesamtschuldner.

3.3 Teilnahmebestätigung /Zulassung

Über die endgültige Teilnahme an der ILA 2020 entscheidet die Messe Berlin GmbH in Abstimmung mit dem BDLI. Erst nach Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter) kommt der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Nach Zulassung des Ausstellers erhält dieser Zugangsdaten für den Aussteller-Service-Bereich der Internetseite BECO (siehe 3.4. b)

3.4 Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Online Anmeldung;
- BECO Webshop (Bestellplattform für alle Nebenleistungen wie technische Installationen, Standbau, Parkscheine, etc., sowie Bestellungen für Werbemittel und Sponsoring-Möglichkeiten)
- Geschäfts- und Teilnahmebedingungen
- Flugbetriebsanweisung ILA 2020 in der gültigen Fassung (für Aussteller mit flugfähigem Fluggerät)
- Technische Richtlinien Berlin ExpoCenter Airport

Mit dem Betätigen des "Buchen Buttons" in der Onlineregistrierung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der ILA 2020 sowie die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter Airport als verbindlich an. Er hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

3.5 Beschränkung der Aussteller, der Ausstellungsgüter und der vorgesehenen Flugvorführungen

Die Messe Berlin GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellungsgruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist (siehe hierzu Punkt 6 Ausstellungsgüter). Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn eine Unvereinbarkeit mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz festgestellt wird oder die vorgesehenen Flugdarbietungen nicht den Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland für Flugvorführungen entsprechen bzw. wenn die Luftfahrzeuge nicht den notwendigen Versicherungsschutz nachweisen können.

3.6 Abweichungen von der Anmeldung
Nimmt die Messe Berlin GmbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungs-güter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, so ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die Standmiete und Nebenkosten sind bis zu dem Fälligkeitstermin zu entrichten, der auf der Anzahlungsrechnung angegeben ist (spätestens 4 Wochen nach Zulassung, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn). Die Zahlung hat auf eines der angegebenen Konten der Messe Berlin GmbH zu erfolgen. Bei Anmeldung von Chalet(s) hat der Kunde unabhängig von der Platzierung sofort einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen. Diesen Betrag stellt die Messe Berlin GmbH dem Kunden nach Vorliegen der Anmeldung mit einer Anzahlungsrechnung in Rechnung. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung. Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer durch die Aussteller wird gebeten. Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung auf Wunsch des Kunden wird mit 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt berechnet.

4.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Messe Berlin GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zugelassen.

4.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Messe Berlin GmbH erfolgen.

4.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die Messe Berlin GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Messe Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5 Stand-/Flächenzuteilung

5.1 Grundsatz

Die Messe Berlin GmbH teilt den Standort unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung

sowie der zur Verfügung stehenden Frei-flächen bzw. Räumlichkeiten zu. Standortwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Standes und gegebenenfalls über die Beschaffenheit des Untergrundes bei Freige-ländeanmietung selbst zu unterrichten.

5.2 Änderung /Umplatzierung Stände, Exponate und Fluggeräte

Bis zum Beginn der Veranstaltung kann sich die Lage der Stände, Exponate und Fluggerä-te gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

5.3 Verlegung, Änderung, Überlassung an Dritte

Falls die Messe Berlin GmbH im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z. B. bauliche Veränderung, Einbau von Installation, Neuarrangement der Fluggerä- te aufgrund sicherheits- und flugbetrieblischer Zwänge usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Zur Abwendung drohender Gefahren kann sie diese Benachrichtigung auch nach der Korrektur vornehmen. Eine Verlegung des Standortes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes und nur bis zum 04. März 2020 seine Anmeldung zurückzuziehen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Platztausch sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne Zustimmung der Messe Berlin GmbH nicht gestattet.

6 Ausstellungsgüter, Rechtsschutz

6.1 Nicht erlaubte Ausstellungsgüter

Weder auf den Ausstellungsflächen noch bei Flugbewegungen im und vom Ausstellungsgelände dürfen Einsatzwaffen, Munition, Sprengstoff, radioaktives Material oder mit Kraftstoff bzw. mit einem Kraftstoff-/Luftgemisch gefüllte Außentanks ausgestellt oder mitgeführt werden.

6.2 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Es ist den Teilnehmern untersagt, Exponate vor dem Abschluss der ILA zu entfernen. Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, eine solche Entfernung zu verhindern. Ein Austausch oder eine Ergänzung kann nur nach schriftlicher

Vereinbarung mit der Messe Berlin GmbH erfolgen, und zwar innerhalb einer Stunde vor Beginn und einer Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

6.3 Ausschluss

Die Messe Berlin GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die im Mietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Messe Berlin GmbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

6.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

7 Rücktritt vom Vertrag

7.1 Rücktritt des Ausstellers

Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, so ist der Mietpreis in voller Höhe zu bezahlen. Bei Absage von Konferenzen nach dem 04. März 2020 werden 50 % der Raummiete berechnet. Auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten sind dem Veranstalter zu ersetzen. Sagt ein Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standortes, behält die Messe Berlin GmbH gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Miete. Gelingt eine Weitervermietung z. B. aufgrund zeitlicher Probleme nicht mehr, muss der Aussteller die vollen Mietkosten tragen. Der volle Mietpreis ist auch dann zu entrichten, wenn die Messe Berlin GmbH die vereinbarte Fläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch den Rücktritt vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Messe Berlin GmbH Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden seien. Die Messe Berlin GmbH behält sich Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

7.2 Rücktritt der Messe Berlin GmbH

Die Messe Berlin GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Auftragsbestätigung/Mietrechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm festgesetzten Nachfrist zahlt. Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gemietete Fläche anderweitig nach eigenem Ermessen zu verfügen.

- b) der Aussteller wiederholt gegen Sicherheits-, Ordnungs- oder Flugbetriebsanweisungen und -auflagen oder gegen die Hausordnung oder gegen die guten Sitten verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.
- c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Messe Berlin GmbH nachträgliche Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Messe Berlin GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
- d) der Aussteller, der am Flugbetrieb teilnimmt, den Nachweis der Versicherung nicht erbringt und die durch Nachversicherung der Messe Berlin GmbH entstandenen Kosten nicht tragen will.
- e) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist.
- f) andere als im Produktgruppenverzeichnis angegebene Gegenstände ausgestellt werden. Der Anspruch auf den vollen Mietpreis bleibt bestehen.

Die Messe Berlin GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Nummer 7.1 findet entsprechende Anwendung.

8 Höhere Gewalt

8.1 Aussteller

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen nicht teilnehmen, die ihre Ursache in der Sphäre des Ausstellers haben, ermäßigt sich der Mietpreis um die Hälfte. Nummer 7.1 findet entsprechende Anwendung.

8.2 Veranstalter

- a) Ausfall der Veranstaltung
Kann die Messe Berlin GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten haben, die Veranstaltungen nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die Messe Berlin GmbH kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn der Aussteller nicht nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.
- b) Nachholen der Veranstaltung
Sollte die Messe Berlin GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berech-

tigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf die Miete.

- c) Begonnene Veranstaltung
Muss die Messe Berlin GmbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen oder die Flugvorführungen einschränken, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf eine Rückzahlung oder den Erlass des Mietpreises.

9 Haftung und Gewährleistung, Versicherung

9.1 Haftung der Messe Berlin GmbH

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haftet die Messe Berlin GmbH ausschließlich in den nachfolgend in 9.1.1 geregelten Fällen:

9.1.1 Die Messe Berlin GmbH haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Messe Berlin GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

Die Messe Berlin GmbH haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungshelfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Messe Berlin GmbH haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von 9.1.1, Absatz 1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftungsbeschränkungen nach 9.1.1, Absatz 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Messe Berlin GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.

9.1.2 Die begrenzten räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Möglichkeiten sowie

Wetterbedingungen und Genehmigungsaufgaben können zu einer unerwünschten Einengung des ausstellungsbezogenen Flugbetriebs führen. Der normale Flughafenbetrieb (Fluglinienverkehr, Gelegenheitsverkehr und Allgemeine Luftfahrt) wird neben der Veranstaltung weitergeführt, ohne dass es eine allgemeine Priorität für die Veranstaltung gäbe. Die Messe Berlin GmbH vermag deshalb keinerlei Gewährleistung für die Durchführbarkeit von Flugbetrieb zu übernehmen. Die beteiligten Luftfahrtbehörden, insbesondere die Deutsche Flugsicherung und andere Luftaufsichtsorgane sowie der Deutsche Wetterdienst sind in Erfüllung der Aufgaben nicht Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen der Messe Berlin GmbH. Dasselbe gilt für andere Organe der öffentlichen Gewalt und für die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH, dem Berlin ExpoCenter Airport, soweit diese als Flugplatzbetreiber tätig wird oder tätig zu werden hat. Die Messe Berlin GmbH übernimmt insoweit keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung. Auch andere Teilnehmer an der Veranstaltung, Besucher und sonstige Nutzer des Flughafens und des ihn umgebenden Luftraumes sind nicht Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der Messe Berlin GmbH. Die Messe Berlin GmbH übernimmt insoweit keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung.

Auch insoweit die Messe Berlin GmbH auf Ausweichflugplätze sowie auf Landemöglichkeiten für den Notfall (emergency alternates) sowie auf anderweitige Möglichkeiten für Starts und Landungen hinweist, übernimmt die Messe Berlin GmbH keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung für den dortigen Flugbetrieb.

Die Aussteller werden darauf hingewiesen, dass die Messe Berlin GmbH sich im Verhältnis zu Dritten, namentlich Besuchern, nicht von der Haftung freistellen lassen kann und wird. Insoweit die Messe Berlin GmbH Serviceleistungen Dritter anbietet oder vermittelt, übernimmt sie keine Verantwortung, Gewährleistung oder Haftung. Das gilt auch für das Angebot von Verbindungsflügen und Pendeldiensten.

Die Messe Berlin GmbH weist schließlich darauf hin, dass sie keine Gewährleistung für die Voraussetzungen und die Durchführung des so genannten Handlings von Luftfahrzeugen übernehmen kann.

Insbesondere sind die Teilnehmer gehalten, selbst dafür zu sorgen, dass erforderliche Schleppstangen, besondere Bodendienstgeräte und spezielle Betriebsstoffe zur Verfügung stehen.

9.2 Haftung und Versicherungsschutz der Aussteller

Die Haftung der Aussteller richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach

den allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Teilnehmende Luftfahrzeuge müssen eine Haftpflichtversicherung oder einen Staatshaftungsschutz haben. Die Deckungssumme für statische Ausstellung muss mindestens den Beträgen des §37 LuftVG entsprechen.

Diese sind zurzeit:

Abfluggewicht in kg	DS in Special Drawing Rights (SZR) nach EU-VO 785
0–499	750.000
500–999	1.500.000
1.000–2.699	3.000.000
2.700–5.999	7.000.000
6.000–11.999	18.000.000
12.000–24.999	80.000.000
25.000–49.999	150.000.000
50.000–199.999	300.000.000
200.000–499.999	500.000.000
500.000–	700.000.000

Als Gewicht ist die für den Abflug zugelassene Höchstmasse des Luftfahrzeuges definiert.

Maßgebend für die Umrechnung des Versicherungsschutzes bei ausländischen Teilnehmern, deren Deckungssumme in ausländischer Währung ausgedrückt ist, ist der amtlich festgestellte Devisenmittelkurs des der Prüfung vorangegangenen Tages. Sollten Richtlinien im Sinn von 10.1 b) für die Luftfahrtveranstaltung eine höhere Haftpflichtversicherung fordern, ist der Teilnehmer verpflichtet, Versicherungsschutz in dieser Höhe zu halten.

In dieser Höhe übernimmt der nach § 33 LuftVG Ersatzpflichtige die Haftung gegenüber Geschädigten über die in § 37 LuftVG geregelten Beträge hinaus. Insoweit werden die Geschädigten über die gesetzlichen Haftungsgrenzen hinaus durch Vertrag zugunsten Dritter begünstigt; die Quotierungen des § 37 Absatz 2 bis 4 LuftVG gelten entsprechend. Jedwede weitergehende gesetzliche Haftung, insbesondere nach §§ 44 ff, 53 ff LuftVG, aber auch nach dem Heimatrecht des Luftfahrzeuges und nach internationalen Vorschriften, bleibt unberührt.

Flugbetrieb im Rahmen der ILA (einschließlich der Vorführ- und Abnahmeflüge) sowie die stationäre Darbietung von Luftfahrzeugen darf nur erfolgen, wenn spätestens vor dem Vorführ- und Abnahmeflug, in besonderen Ausnahmefällen vor dem veranstaltungsbezogenen Einsatz, bei stationärer Darbietung vor der öffentlichen Präsentation auf dem Ausstellungsstand, eine Ver-

sicherungs- bzw. Haftungsbestätigung im Original vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das Luftfahrzeug für den Zeitraum der ILA bzw. für den/die Tag/e, an dem das Luftfahrzeug eingesetzt werden soll, Versicherungsschutz in der in diesen Bedingungen geforderten Höhe genießt. Der Zeitraum, in dem Übungs-, Werkstatt- und Abnahmeflüge auf dem Berlin ExpoCenter Airport, stattfinden, muss in diesen Versicherungsschutz bzw. in den Staatshaftungsschutz einbezogen werden.

Die Vorlage der Versicherungs- bzw. Haftungsbestätigung in Form einer Kopie, eines Telefaxes oder dgl. reicht grundsätzlich nicht aus.

Wird der Versicherungs- und Haftungsschutz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, behält sich die Messe Berlin GmbH – ohne insoweit irgendeine Verpflichtung zu übernehmen – vor, bei einem deutschen Haftpflichtversicherer, der dem Deutschen Luftpool angeschlossen ist, im eigenen Namen für Rechnung des Teilnehmers

Versicherungsschutz in der erforderlichen Höhe zu nehmen. Die Messe Berlin GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Teilnahme am Flugbetrieb im Rahmen der ILA von der Erstattung der Kosten dieses Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

10 Zusätzliche Bestimmungen für Aussteller von Luftfahrzeugen/ Teilnehmer am Flugbetrieb/ Rundflüge

Soweit die Veranstaltung luftfahrtbetrieblichen Charakter hat, tritt die Verantwortung der Messe Berlin GmbH hinter der Verantwortung des Ausstellers, des fliegenden Personals, des Flugplatzbetreibers und der Luftfahrtbehörden zurück. In den nachfolgenden Regelungen wird daher der reduzierten Verantwortlichkeit der Messe Berlin GmbH Rechnung getragen; andererseits müssen Aussteller und sonstige Teilnehmer vertraglich möglichst eng in die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung eingebunden werden.

Oberstes Gebot beim ILA-Flugbetrieb ist die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Einhaltung der Vorschriften und Anweisungen entbindet nicht von der Verantwortung für die Sicherheit des Flugbetriebes.

Soweit es den Umgang mit Luftfahrzeugen betrifft, haben die Flugbetriebsanweisung, die Veranstaltungsgenehmigung sowie die zwingenden Vorschriften des Luftrechts in ihren jeweils gültigen Fassungen Vorrang. Alle genannten und die sonst in diesen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen erwähnten Regelungen sind ab Beginn der Ausstellung in der Zentralen

Koordinierungsstelle (ZEKO) einsehbar und stehen dem Vertragspartner auf Anforderung auch schriftlich zur Verfügung. Luftfahrtbehördliche Regelungen werden Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen und damit des Vertrages, sobald sie vorliegen und im Piloten-Briefingraum sowie in der ZEKO vorliegen.

Luftfahrzeuge im Sinne dieser Vertragsbestimmungen sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräte, insbesondere auch unbemannte Fluggeräte, Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper (§ 1 II LuftVG). Unter „Betrieb des Luftfahrzeuges“ wird verstanden, was in deutschen Luftverkehrsvorschriften, insbesondere in § 33 LuftVG, als Betrieb des Luftfahrzeuges verstanden wird.

Die Aussteller und ihr Personal sind auch der Messe Berlin GmbH gegenüber verpflichtet, die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften strengstens einzuhalten und auf deren Grundlage von Zuständigen erlassene Verfügungen und Anweisungen genau zu befolgen.

10.1 Rechtsgrundlagen für den ILA-Flugbetrieb

Als Rechtsgrundlage für den ILA-Flugbetrieb gelten namentlich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Wertigkeit der Reihenfolge folgende Vorschriften:

- a) Das LuftVG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die LuftVO, die LuftVZO, LuftPersV und die LuftBO, sowie hierzu ergangene Verwaltungsanweisungen. Beim Betrieb von Hängegleitern, Gleitflugzeugen und Ultraleicht-Flugzeugen ist insbesondere die Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einfuhr, Beförderung und Ausstellung von Waffen, die zur Kriegsführung geeignet sind, richtet sich nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und ist genehmigungspflichtig.
- b) Die von deutschen Luftfahrtbehörden erlassenen Richtlinien für die Genehmigung von Flugvorführungen bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. Vorschriften oder Richtlinien dieser Art, die von einer Staatengemeinschaft, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, oder von einer internationalen Luftfahrtorganisation im Einvernehmen mit den deutschen Luftfahrtbehörden in Kraft gesetzt werden.
- c) Vorschriften des Umwelt- und Immis-

sionsschutzrechtes, insbesondere des Lärmschutzrechtes.

- d) Die Flugbetriebsanweisung der ILA mit ihren Anlagen in letztgültiger Fassung. (siehe www.ila-berlin.de)
- e) Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlassenen besonderen Vorschriften über die Benutzung des Luftraumes und des Flughafens.
- f) Die Benutzungsordnung des Flughafenbetreibers.

10.2 Sonstige Verfügungen und Anweisungen für den ILA-Flugbetrieb

Weiterhin gelten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Wertigkeit der Reihenfolge:

- a) Verfügungen und Anweisungen der Luftverkehrsbehörden und anderer öffentlicher Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, dem Berlin ExpoCenter Airport, in ihrer Eigenschaft als Flugplatzbetreiber.
- b) Genehmigungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Auflagen, insbesondere die erteilte Luftfahrtveranstaltungs-genehmigung.
- c) Anweisungen des von der Messe Berlin GmbH eingesetzten flugbetrieblichen Veranstaltungsleiters oder seiner Vertreter.

Ohne schriftliche Genehmigung des flugbetrieblichen Veranstaltungsleiters oder seiner Vertreter dürfen Flugvorführungen nicht durchgeführt werden. Weisungen der Luftfahrtbehörden bleiben unberührt.

10.3 Pflichten des Flugbetriebspersonals

Personal, welches am Flugbetrieb teilnimmt, trifft folgende Verpflichtungen:

- a) Auf Verlangen der Beauftragten der Messe Berlin GmbH sind die Betriebs-erlaubnis (Verkehrszulassung, ggf. vorläufige Verkehrszulassung), Versicherungs-nachweis, Lärmzeugnis, soweit nach § 11c LuftVO vorgeschrieben, sowie die Erlaubnisse der verantwortlichen Luftfahrzeugführer (Lizenzen) vorzulegen; ermächtigt zu solchen Kontrollen ist namentlich der von der Messe Berlin GmbH eingesetzte flugbetriebliche Ver-anstaltungsleiter.
- b) Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, selbst für die luftrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden, insbesondere auch der Flugverkehrskontrollstelle und der Flugsicherung, zu sorgen, soweit dies nicht bereits durch die Genehmigung zur Luftfahrtveranstaltung abgedeckt ist, namentlich für Erlaubnisse zu besonderer Benutzung des Luftraumes im Sinne der §§ 15 und 16

LuftVO und § 31 Nr. 16 LuftVG.

10.4 Rundflüge aus dem Ausstellungsgelände

Das Anbieten und Durchführen von gewerblichen oder nicht gewerblichen Rundflügen aus dem Ausstellungsgelände ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsdichte und des parallel stattfindenden Vorführflugbetriebes grundsätzlich nicht zulässig. **Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei begründetem Interesse und in direkter schriftlicher Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung sowie durch den Erwerb einer Rundfluglizenz möglich.**

10.5 Flugbetrieb – Sonstiges

Alle flugbetrieblichen Fragen sind entsprechend der Flugbetriebsanweisung grundsätzlich mit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZEKO) abzustimmen, die für die Flugplanung, -beratung und -koordination, zur technischen Unterstützung des Ausstellungsflugbetriebes und zur Zusammenstellung des Flugvorführprogrammes auf dem Ausstellungsgelände eingerichtet ist. Insbesondere muss jeder Flug von und zur ILA sowie während der ILA mit der ZEKO abgestimmt sein, d. h., es wird eine so genannte ILA-Slotnummer zugeteilt.

10.6 Lande- und Servicegebühr

Für jedes als Ausstellungsobjekt angemeldete flugfähige Luftfahrzeug wird vom Veranstalter eine einmalige Lande- und Servicegebühr erhoben. Diese beinhaltet folgende Inklusiv Leistungen: Marshalling, einmaliges Towing, basis Operation Services (AIS/WX), Luftfahrzeug-Sicherung (Chocks). Die Abrechnung erfolgt pauschal gem. MTOW (vgl. Teil 5 Preise).

10.7 Ausstellungsgebühr

Für jedes als Ausstellungsobjekt angemeldete Luftfahrzeug wird vom Veranstalter eine einmalige Ausstellungsgebühr erhoben. Die Abrechnung erfolgt pauschal gem. MTOW (vgl. Teil 5 Preise). Die hierbei nutzbare Fläche wird durch die Raute aus Luftfahrzeugbug, Tragflächen und Luftfahrzeugheck gebildet (bei Hubschraubern: Maximal Rotorebene + Heckausleger). Diese Ausstellungsgebühr entfällt, wenn der Aussteller das Luftfahrzeug auf einer angemieteten Ausstellungsfläche im Freigelände abstellt. (vgl. Teil 5 Preise).

10.8 Bodenverkehrsdienstleistungen

Erforderliche Bodenverkehrsdienstleistungen (wie Schleppvorgang, Treppen etc.) können vorab beim Ground-Management bestellt oder auch ad hoc über die Displaymanager angefordert werden. Die Abrechnung erfolgt nutzungsbedingt. Eine Liste mit den angebotenen Leistungen

und Preisen für den Ground-Handling Service wird spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung auf die Webseite gestellt. Weitere Informationen erhalten Sie auch vorab auf Anfrage beim Vermietungsteam.

10.9 Zusätzliche Produkte und Dienstleistungen

Zusätzliche Produkte und Dienstleistungen (z.B. Absperrgitter, Pavillons, Strom, Bewachung, Catering, Müll,...) werden gemäß Einzelnachweis oder Bestellung vom Veranstalter bzw. dessen Partnern abgerechnet. Es gelten die bei der Beauftragung zugrundeliegenden Preise.

10.10 Lande- und Abstellgebühren für Luftfahrzeuge zum Transport von Personal und Material

Für Landungen von Luftfahrzeugen, welche vom Aussteller zum Transport von Personal und/oder Material, nicht jedoch als Ausstellungsobjekt gemeldet wurden, werden pro Landung die Lande- und Servicegebühren gem. 10.6 erhoben. Diese Luftfahrzeuge werden nach Absprache und Möglichkeit im Veranstaltungsgelände oder dessen unmittelbarer Umgebung abgestellt.

10.11 Sonstige Flugbetriebliche Kosten

Die Flugsicherungsgebühren werden jedem Aussteller von der Deutschen Flugsicherung gesondert in Rechnung gestellt. Betriebsstoffe und sonstige flugbetriebliche Serviceleistungen (z. B. Flugzeuginnenreinigung) sind mit dem Lieferanten vor Ort direkt abzurechnen.

Sollten für den Flugbetrieb oder zur Gewährleistung von Sicherheitsforderungen außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese rechtzeitig mit der Messe Berlin GmbH abzustimmen und werden nach Aufwand mit dem Aussteller abgerechnet.

11 Dokumentation, Werbung, Verkauf

11.1 Veranstaltungsdokumentation, Veranstalterwerbung

Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten und den anwesenden Personen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Messe Berlin GmbH direkt anfertigen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus

dem Urheberrecht.

11.2 ILA Quickfinder

Der ILA Quickfinder ist kostenfrei beim Aussteller-Service auf dem Messegelände erhältlich.

11.3 Preise und Leistungen des Marketing Packages

Mit dem ILA Marketing Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Package ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.

Die Kosten werden verpflichtend an den Hauptaussteller in Form einer Pauschale entsprechend der Standgröße erhoben. Detaillierte Leistungsbeschreibung siehe gesonderte Informationen zum ILA Marketing Package. Für Fluggeräte bis 5,7-t MTOW entfällt das obligatorische Marketing Package.

11.4 Ausstellerwerbung

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Messe Berlin GmbH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig. Dem Aussteller ist bekannt, dass während der Flugvorführungen laufend Kommentare bzw. Musik über Platzlautsprecher gegeben werden. Der Aussteller verzichtet auf den Einwand, dass diese Schallemission seine eigene Werbung stört, auch wenn diese von der Messe Berlin GmbH grundsätzlich genehmigt wurde.

Fotografieren und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung der Messe Berlin GmbH gestattet. Außer den von der Messe Berlin GmbH zugelassenen und mit entsprechendem Ausweis versehenen Fotografen können nur Hausfotografen der Ausstellerfirma die Genehmigung für Aufnahmen erhalten. Entsprechende Anträge – auch für Arbeiten zur Nachtzeit – sind bis spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn an die Messe Berlin GmbH zu richten. Das Betreten der Nachbarstände ist den Fotografen nur im Einvernehmen mit den Standinhabern gestattet. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis bedürfen innerhalb des Hallen- und des ausgewiesenen Zuschauerbereiches während der Ausstellungs-Öffnungszeiten keiner besonderen Genehmigung der Messe Berlin GmbH. Werbung aller Art ist ausschließlich am angemieteten Standort, nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch

jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbetrübsachen oder Mustern außerhalb des gemieteten Standortes sowie das Beschriften von Hallenwänden ist nur auf Erlaubnis zulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder Getränkedosen, gasgefüllten Luftballons o. Ä. Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Messe Berlin GmbH entfernt, die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Sollte Werbematerial durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf Flugbetriebsflächen gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten.

Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen.

Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenemblem des Herstellers bestehen.

Außerhalb der Grenzen des Ausstellungsgeländes, aber innerhalb einer festgesetzten Bannmeile vom angemieteten Gelände, ist jede Werbung, auch für Dritte, unzulässig.

Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Messe Berlin GmbH angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt wurde. Die durch die Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

11.5 Direktverkauf

Der Direktverkauf von Kleinzubehör, Zeitschriften, Büchern, Modellen u. ä. ist schriftlich bei der Messe Berlin GmbH anzumelden und wird ggf. gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 300,00 EUR (zuzüglich MwSt.) gestattet.

11.6 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Ton- bzw. Bildtonträgern sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Entsprechende Formulare sind im BECO Webshop enthalten.

12 Technische Richtlinien

Die Technischen Richtlinien, die gesetzlichen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Messe Berlin GmbH sind Bestandteil des Vertrages. Die Technischen Richtlinien finden Sie unter www.ila-berlin.de.

13 Behördliche Genehmigungen

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden müssen, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. großflächige Hallenbereiche, durch die Publikums-/Hallengänge geführt werden müssen, so sind Stand-/Veranstaltungsaufplanungen auch bei eingeschossiger Bauweise zur Prüfung vorzulegen. Auf Wunsch bietet die Messe Berlin dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Alle anderen Standbauten, Sonderbauten und Konstruktionen **insbesondere im Freigelände** sind genehmigungspflichtig. Zur Prüfung und Freigabe von genehmigungspflichtigen Bauten/Nutzungen und unter Beachtung der Technischen Richtlinien werden Standbauzeichnungen, Konstruktionsdetails, Baubeschreibung, Lageplan, Rettungswegplan, Prüfbuch/ Statische Berechnung benötigt. Die genannten Standbau-Unterlagen sind als Papier-Ausfertigung(2fach) sowie als digitale pdf-Dateien (in deutsch bzw. englisch) bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Messe Berlin einzureichen. Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin/Veranstaltungstechnik ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Genehmigungs-Prüfverfahrens werden dem Kunden/Aussteller in Rechnung gestellt.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen technischen, statischen bzw. brandschutzrelevanten Unterlagen vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde/Aussteller.

Für verspätet eingereichte Unterlagen werden dem Kunden/Aussteller zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Bauten im Freigelände muss der Bau-schutzbereich des Flughafens unbedingt respektiert werden. Dieser ist im ILA-Flugbetriebsplan enthalten.

Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen kann der vorgeschlagene Standaufbau erfolgen. (Einzelheiten enthält das Merkblatt Standbauten im Freigelände als Ergänzung der technischen Richtlinien Punkt 4.8 siehe www.ila-berlin.de). Behördliche Genehmigungen für Aufbauten oder Darbietungen, die über den Rahmen der Technischen Richtlinien hinausgehen oder den üblichen Rahmen der Ver-

anstellung überschreiten, hat der Aussteller in vorheriger Abstimmung mit der Messe Berlin GmbH einzuholen.

14 Standgestaltung

14.1 Erscheinungsbild während der Ausstellung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild der Ausstellung angepasst sein. Die Messe Berlin GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgelegten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Bei den ausgestellten Flugzeugen müssen die Abdeckungen entfernt sein.

Kein Stand darf vor Schluss der Ausstellung geräumt werden. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung entfernt werden.

14.2 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften, kann die Messe Berlin GmbH nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR je Tag geltend machen.

14.3 Allgemeine Hinweise zur Standausstattung und zu Installationen

Der allgemeine Grundaufbau in den Hallen erfolgt durch die Messe Berlin GmbH. Die Aufstellung von 2,50 m hohen Rück- und Trennwänden erfolgt nur bei gesonderter Bestellung zu Kosten des Ausstellers (ausgenommen Komplettstände).

Die Beseitigung von Schädigungen an Wänden, Fußböden, Leitungen usw. fällt dem Aussteller zur Last. Der sonstige Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Standgestaltung und Präsentation der Exponate müssen eine offene Kundenansprache gewährleisten.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten. Ausnahmegenehmigungen sind mit der Projektleitung bzw. dem gegenüberliegenden Aussteller abzustimmen. Eine geschlossene Wand muss an der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Aufbau und Herrichtung der Stände unter-

liegen der schriftlichen Zustimmung der Messe Berlin GmbH; diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen. Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen erfolgt durch die von der Messe Berlin GmbH zugelassenen Firmen. Näheres regelt der BECO Webshop. Nur bei Einhaltung des regulären Anmeldetermins kann auch auf dem Freigelände eine individuelle Versorgung mit Strom, Zu- und Abwasser sichergestellt werden. **Nicht an jeder Stelle auf dem Freigelände ist ein Wasseranschluss möglich. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die Technikabteilung zur Klärung der Wasseranschlussmöglichkeiten.** Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur aus hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus den Toilettenräumen ist verboten.

Stände und Aufbauten im Freigelände müssen derart konzipiert sein und versichert sein, dass sie bei Unwettern (Sturm, Hagel etc.) keine Gefährdung für andere Stände, Exponate und Menschen darstellen. Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt Standbauten im Freigelände unter www.ila-berlin.de/downloads. Die elektrischen Installationen innerhalb der Stände können auch von betriebseigenen Elektrikern des Ausstellers ausgeführt werden. In diesem Fall ist die Anlage von einer konzessionierten Fachfirma überprüfen zu lassen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

Für Leistungen, die über das Angebot im BECO Webshop hinausgehen, werden auf Wunsch Firmen benannt.

15 Standauf- und -abbau /vorgezogener Aufbau

15.1 Termine

Die Auf- und Abbauzeiten werden durch Punkt 2 der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen unter Wichtige Daten festgelegt. Bitte achten Sie auf ggf. abweichende Auf- und Abbauzeiten.

Die Regelungen des Lieferverkehrs auf dem Messegelände sind im Verkehrsleitfaden festgelegt. Dieser wird ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung auf der ILA Website unter www.ila-berlin.de eingestellt. Es ist Pflicht

des Ausstellers, sein beauftragtes Messebauunternehmen darüber zu informieren.

15.2 Aufbau, vorgezogener Aufbau, Anfahrt

Die Anfuhr der Ausstellungsgüter sowie den Aufbau des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr.

Vorgezogener Aufbau ist mit dem entsprechenden Bestellformular im BECO Webshop offiziell anzumelden. Bei nicht ordnungsgemäß vorgenommener Anmeldung behält sich die Messe Berlin GmbH vor, gemäß der offiziellen Preise entsprechende Gebühren zu berechnen. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz der im BECO genannten Spediteure empfohlen.

Die Aussteller sind verpflichtet, die Ausstellungsflächen und Verbindungswege auf dem Freigelände drei Tage vor Messebeginn von allen Gegenständen zu räumen, die für diese Flächen nicht angemeldet und zugelassen sind. Die Gänge in den Hallen sind mindestens 1 Tag vor Ausstellungsbeginn zu räumen. Die Messe Berlin GmbH behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Pflicht die Flächen auf Kosten und auf Risiko des Ausstellers zu räumen sowie die Gegenstände gegebenenfalls einzulagern. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande; Ersatzansprüche gegen die Messe Berlin GmbH sind ausgeschlossen. Flugbetriebsflächen und Publikumswege müssen auch von Exponaten freigehalten werden.

15.3 Abbau, Abfuhr, Räumung

Abbau und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz der genannten Spediteure empfohlen.

Nach Ablauf der Abbauzeit ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsgüter, Standmaterial, Verpackungsmaterial und Restmüll auf Kosten des Ausstellers abzutransportieren oder zu entsorgen. Hierfür kann sie sich Dritter bedienen.

Hierbei sind Flugbetriebsflächen, Flugzeugausstellungs- und -schleppbereiche bis 24 Std. nach Abschluss der Veranstaltung freizuhalten.

Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Messe Berlin GmbH – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der Messe Berlin GmbH ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Messe Berlin GmbH erstreckt sich auf besenreine Übergabe der Mietflächen zum

genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Gegenstände des Ausstellers, die zur Deckung der offen stehenden Kosten dienen können, einzubehalten und sie als Pfand zu verwerten, falls bis zum letzten Messetag die Restforderung nicht beglichen ist. Der Erlös wird auf die Forderung angerechnet.

16 Chaletanmietung

Chalets können bei der Messe Berlin GmbH online unter www.ila-berlin.de angemeldet werden. Die Chalet-Zeltmodule als reguläre "Fliegende Bauten", einschl. aller Einbauten sowie Vorbauten gelten grundsätzlich als versamlungsstätten-ähnlich genutzte Sonderbauten innerhalb des Messegeländes gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO). Die veranstaltungsbezogenen, ausstellerseitigen Ein- und Ausbauten in den Chalets, auf den Terrassen sowie alle freistehenden Chalet-Vorbauten sind als Sonderbauten prüf- und freigabepflichtig. Prüfgebühren werden ggfls. in Rechnung gestellt. **Die Ausbauunterlagen der Chalets sowie Vorhangfassadenkonstruktionen sind 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstaltungstechnik der Messe Berlin GmbH einzureichen.** Nach Ende der Veranstaltung sind die Chalets in den Übergabestand zurückzubauen. Für entstandene Schäden haftet der Aussteller.

Einzelheiten enthält das Merkblatt "Chalet-Module" auf dem ILA-Messegelände (BECA) als Ergänzung der technischen Richtlinien der Messe Berlin GmbH (siehe unter www.ila-berlin.de).

17 Containeranmietung

Sollte ein Aussteller Standardcontainer benötigen, so muss er diese rechtzeitig bestellen (Bestellformular im BECO Webshop). Reinigung des Containers und die Abfallentsorgung im Umkreis von 5 m obliegen dem Aussteller. Er kann diese Leistung auch beim offiziellen Serviceleister der Messe Berlin GmbH in Auftrag geben (Bestellformular im BECO Webshop).

18 Sicherheit und Ordnung

18.1 Sicherheitskonzept

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Dienststellen wurde ein Sicherheitskonzept erstellt, das in seinem Gesamtumfang nur auf Anforderung eingesehen werden kann. Das Sicherheitsmerkblatt als wesentlicher Bestandteil des Sicherheits-

konzeptes wird dem Aussteller mit den Zulassungsunterlagen zugeschickt (bzw. online unter www.ila-berlin.de). Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Personal von diesem „ILA-Sicherheitsmerkblatt für Aussteller und Ordnungspersonal“ Kenntnis hat und dass ein Exemplar an einer exponierten Stelle seines Standplatzes zum Aushang kommt. Darüber hinaus muss der Aussteller sicherstellen, dass das eingesetzte Personal seine Hallen- und Standnummer, die Fluchtwege sowie die Position der nächstgelegenen Feuerlöschgeräte bzw. Feuermelder kennt und Auskunft über die nächstgelegene Erste-Hilfe-Station auf dem Gelände geben kann.

Zur schnellen Reaktion bei Sicherheitsproblemen unterhält die Messe Berlin GmbH auf dem Gelände eine ILA-Sicherheitszentrale und während der Veranstaltung das Ordnungsamt Landkreis Dahme-Spreewald des Landes Brandenburg Einsatzzeitstellen für Notfalldienste und für die Polizei.

18.2 Absperrungen, Zäune

Die Messe Berlin GmbH verpflichtet sich nur, das Ausstellungsgelände in seiner äußeren Begrenzung und gegenüber dem Flugbetriebsbereich des Flughafens durch feste Zäune zu sichern. Innerhalb des Ausstellungsgeländes ist grundsätzlich nur eine leichte, zuschauerführende Absperrung vorgesehen.

Sollte ein Aussteller eine feste Einzäunung seiner Exponate wünschen, muss er dies rechtzeitig bestellen (Bestellformular im BECO Webshop).

18.3 Zugang zum Ausstellungsgelände/ Ausweise

Der Aufenthalt im Ausstellungsgelände ist nur mit einem persönlichen Ausweis oder mit einer Eintrittskarte möglich.

Persönliche Ausweise sind vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung werden die angeforderten Ausweise nur dem bevollmächtigten Aussteller ausgehändigt.

Jeder Aussteller hat Anspruch auf die folgende Anzahl an unentgeltlichen Ausstellerausweisen:

pro ausgestelltem Flugzeug	3 Stück
Mietfläche bis 20 m ²	3 Stück
je weitere 10 m ²	1 Stück

Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können im BECO Webshop kostenpflichtig bestellt werden.

Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten.

Inhaber von Ausstellerausweisen haben bereits zwei Stunden vor Öffnung der Messe Zugang zum Messegelände.

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen.

Ausstellerausweise sind auch während der Auf- und Abbauphase gültig. Ausstellerausweise haben keine Gültigkeit auf den flugbetrieblichen Flächen und auf den sonstigen Bereichen des Flughafens. Die Zutritts- und Befahrensrichtlinien für diese Flächen sind nur dem Flug- und Wartungspersonal mit Sonderausweis gestattet. Während der Auf- und Abbauphase erhält der Aussteller gegen Einreichung einer Namensliste (Formular siehe BECO Webshop) unentgeltlich für die eingesetzten Hilfskräfte Auf- und Abbausweise. Diese gelten nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

18.4 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Einfahrt in das Ausstellungsgelände ist in der Regel nur mit einem Sonderausweis gestattet.

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein verfügen, keine Einfahrtberechtigung in das Innengelände.

18.5 Parkplätze

Parkplätze im Ausstellungsgelände sind nur in begrenzter Anzahl für Chaletmieter vorhanden.

18.6 Mitnahme von Tieren

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

18.7 Allgemeine Hallen- und Geländebegehung, Bewachung, Reinigung

Die Messe Berlin führt eine regelmäßige Begehung der Hallen durch, insbesondere aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Freihaltung von Notausgängen). Eine Bewachung des einzelnen Messestandes ist damit nicht verbunden. Für die Bewachung des einzelnen Messestandes ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich. Die Messe Berlin weist darauf hin, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung die Hallen zugänglich sein können, weil Veranstaltungen stattfinden (z.B. Ausstellerabende) oder Reinigungsdienste tätig sind. Zur Nachtzeit sind bewegliche Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Aussteller kann für die Standbewachung bei der Messe Berlin einen Wachdienst beauftragen. Der Einsatz sonstiger Wachdienste bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

Messe Berlin. Der Abschluss einer geeigneten Versicherung durch den Aussteller wird empfohlen.

Die Sicherung der Fluggeräte obliegt allein den Ausstellern!

19 Reinigung und Abfallentsorgung

19.1 Reinigung

Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller (ausgenommen Komplettstände). Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist der offizielle Serviceleister der Messe Berlin GmbH mit der Standreinigung zu beauftragen (Bestellformular im BECO Webshop).

19.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll während sowie nach Auf- und Abbau des Standes mit ein. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltchonend zu verhalten. Er hat hierzu auch die Umweltrichtlinien der Messe Berlin GmbH zu beachten.

20 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch den offiziellen Serviceleister der Messe Berlin GmbH zu erfolgen (Bestellformular im BECO Webshop).

21 Schlussbestimmungen

21.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Messe Berlin GmbH schriftlich bestätigt werden.

21.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin-Schönefeld. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Berlin oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

21.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so

wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

22 Datenschutzbestimmungen

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der Messe Berlin GmbH und zu Zwecken der Marktforschung. Dazu gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefon- und Faxnummer und die E-Mail-Adresse. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise an Tochterunternehmen der Messe Berlin und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Zu diesen Basis-Leistungen gehören z.B. die Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Quickfinder und im Virtual Market Place®.

Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an unsere Konzernunternehmen und offiziellen Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen, wie z.B. Sondereinträge im Quickfinder und im Virtual Market Place®, Standbausonderleistungen, Catering, Logistik etc. anbieten können, sowie an die offiziellen Auslandsvertretungen und Partnerunternehmen der Messe Berlin GmbH im Ausland.